



Dieses Produkt gilt zunächst nur im Netz des Bayernwerks. Die Lieferung ist nur bei getrennter Messung für den Wärmestrom möglich. Bei gemeinsamer Messung gilt der Preis "Siedlerstrom - Preisregelung 1 bzw 2"

Wird vom Versorger ausgefüllt				
Kundennummer:				
MaLo-ID:				

<u>Beitrittserklärung</u>

Hiermit erkläre ich dem Rahmenvertrag zum Sonderprodukt "Siedlerstrom Wärme" zwischen der Stadtwerke Forchheim GmbH und dem Verband Wohneigentum Bezirksverband Oberfranken e.V. zu den nachfolgenden Bedingungen beitreten zu wollen:

gentum Bezirksverband Oberfranken e.V. zu den nachfol	genden Bedingungen beitreten zu wollen:			
1. Anschrift des Kunden		Versorger:		
		Stadtwerke Forchheim GmbH Haidfeldstraße 8		
Vorname, Name (ggf. mit Ehepartner) bzw. Firma	Mitgliedsnummer Verband	91301 Forchheim		
, ,	-	Tel.: 09191 613-0		
Straffa Hayanymmar	PLZ, Ort	Fax: 09191 613-159		
Straße, Hausnummer	FLZ, Off	Mail: info@stadtwerke-forchheim.de Internet: www.stadtwerke-forchheim.de		
E-Mail*	Telefon* Mobil*	Sitz: Forchheim Handelsregister Bamberg, HRB 5848		
2. Bestätigung der Mitgliedschaft (Voraussetzung fr	ür den Vertragsschluss)	Technischer Geschäftsführer: Christian Sponsel		
Hiermit bestätigen wir die Mitgliedschaft des Kunden in unserem Verband:		Kaufmännischer Geschäftsführer: Mathias Reznik		
Datum	Stempel und Unterschrift Verband	Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürger- meister Dr. Uwe Kirschstein		
3. Lieferanschrift (nur wenn abweichend von 1.)		Sparkasse Forchheim		
		Konto 497 (BLZ 763 510 40) IBAN: DE35 7635 1040 0000 0004 97		
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	BIC: BYLADEM1FOR		
4. Rechnungsanschrift (nur wenn abweichend von	1 \	Volksbank Forchheim		
4. Reciliumgsanschime (IIII) weim abweichend von	1-)	Konto 9997 (BLZ 763 910 00) IBAN: DE57 7639 1000 0000 0099 97		
Vorname, Name bzw. Firma	ggf. Abteilung bzw. Ansprechpartner	BIC: GENODEF1FOH		
		* Mit der jeweiligen Angabe wird das Ein- verständnis zur Kommunikation auf diesem Wege erklärt.		
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	Wege cinar.		
5. Vertragsdaten				
Tarif	Siedlerstrom Wärme			
Zählernummer:		onventionelle Messung intelligentes Messsystem noderne Messeinrichtung		
Zählerstand:	ET/HT:kWh	NT:kWh		
Gewünschter Lieferbeginn:	☐ nächstmöglicher Termin ☐ zum Tei	rmin:Einzug: ☐ ja ☐ nein		
Vertragslaufzeit:	It. Tarifblatt			
Abschlag:	Der künftige monatliche Abschlag beträgt	,00 €.		
	Er ist jeweils fällig zum Ende des Monats	, erstmals am		
Aktueller Versorger:	☐ Stadtwerke Forchheim GmbH			
	☐ Anderer Versorger:			
	Name, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort	Aktueller Liefervertrag bereits selbst gekündigt zum:		
	Dortige Kundennummer	Kündigung soll durch Versorger erfolgen.		
Zahlungsweise:	SEPA-Einzugsverfahren SEPA-Eir	nzugsverfahren bereits vorhanden 🔲 Banküberweisung		
Messstellenbetreiber:	☐ Stadtwerke Forchheim GmbH	☐ örtlicher Netzbetreiber		
	Dritter:	_		
Datenschutz	Name, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort Ich/Wir willige(n) ein, dass meine/unsere im Rahmen dieses Vertrages erhobenen personenbezogenen Daten verarbeitet und mit Dritten (z. B. Netz- und Messstellenbetreiber) ausgetauscht werden, soweit dies zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist. Diese Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft formfrei gegenüber dem Versorger widerrufen werden.			
Werbung:	Ich/Wir willige(n) ein, in die Zusendung von Werbur damit zusammenhängende Angebote und Dienstle Fax oder SMS (bei nur teilweiser Einwilligung bitte dieses Vertrages und auch bis zu einem Zeitraum v	istungen des Versorgers per Telefon, E-Mail, Unzutreffendes streichen) während der Laufzeit		
Sonstiges / Anmerkungen:				

1. Vertragsgegenstand, Tarif und Zustandekommen des Vertrages

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung der vorangegebenen Entnahmestelle des/der Kunden (nachfolgend nur Kunde genannt) Gegenstatid dieses Vertrages ist die beiliertung der vorlangegebenen Entitalministeiler desvier knilden (nachlogen in dir Knilden (nachlogen in dir Knilden (nachlogen in der Grund- oder Ersatzversorgung mit Strom gemäß dem vorliegenden Vertrag, den Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ASB) des Versorgers, dem zwischen den Parteien konkret vereinbarten Tarif und dem Preisblatt des Versorgers.
- 1.2. Tarif im Sinne dieses Vertrages umfasst die Regelungen im vorliegenden Vertrag, den ASB und/oder in einem Tarifblatt zu den folgenden Bereichen: Preise und deren Änderung, Vertragslaufzeit und deren Verlängerung sowie die Kündigungsfrist und den Kündigungszeitpunkt.
- 1.3. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages und dessen Rücksendung an den Versorger erteilt der Kunde an den Versorger einen entsprechenden Auftrag zur Belieferung des Kunden mit Strom (= Angebot des Kunden). Der Vertrag kommt zustande (= Annahme), sobald der Versorger einen entsprechenden Auftrag des Kunden annimmt, spätestens mit der Aufnahme der Versorgung der vorangegebenen Entnahmestelle durch den Versorger

Preise und deren Anpassung

- 2.1. Die Preise für Stromlieferungen im Rahmen dieses Vertrages richten sich nach dem zwischen dem Kunden und dem Versorger konkret vereinbarten Tarif. Für weitere Leistungen des Versorgers im Rahmen dieses Vertrages gilt das Preisblatt des Versorgers.
- 2.2. Für Zeiten von Stromlieferungen des Versorgers an den Kunden, für die zwischen den Parteien kein konkreter Tarif vereinbart oder die Laufzeit eines solchen Tarifs beendet ist, ohne dass sich daran unmittelbar ein zwischen den Parteien vereinbarter neuer Tarif anschließt, gilt zwischen den Parteien der jeweils aktuelle und für den Kunden günstigste Grundversorgungstarif des Versorgers am Sitz des Versorgers als vereinbart, unabhängig davon, wo sich der Ort der Entnahmestelle des Kunden befindet. Der entsprechende Grundversorgungstarif des Versorgers ist auf dessen Internetseite veröffentlicht.
- 2.3. Bezüglich Preisanpassungen gilt gemäß dem zwischen dem Kunden und dem Versorger konkret vereinbarten Tarif entweder ein Festpreis nach Abschnitt V. Ziffer 2.2. der ASB, eine eingeschränkte Preisgarantie gemäß Abschnitt V. Ziffer 2.3. der ASB oder es gelten die allgemeinen Preisänderungsregelungen gemäß Abschnitt V. Ziffer 2.4. und Ziffer 2.5. der ASB.

Rechtsverbindliche Erklärungen per E-Mail

Der Versorger ist berechtigt und der Kunde damit einverstanden, dass der Versorger auch über die ihm vom Kunden mitgeteilte E-Mail-Adresse gegenüber dem Kunden rechtsverbindliche Erklärungen abgibt, z.B. auch zu Preisanpassungen. Gleiches gilt auch für das Recht des Kunden, rechtsverbindliche Erklärungen gegenüber dem Versorger abzugeben, z. B. eine Kündigung oder einen Widerspruch. Beide Parteien werden ihren Spam-Filter möglichst so einstellen, dass E-Mails der anderen Partei nicht abgefangen werden.

Lieferbeginn, Laufzeit und Kündigung

- 4.1. Gewünschter Lieferbeginn ist der Wochentag, der vom Kunden dem Versorger insofern benannt wird. Ist dem Versorger der vom Kunden gewünschte Lieferbeginn nicht möglich, wird er den Kunden darüber unverzüglich in Textform informieren und diesem mitteilen, zu welchem Zeitpunkt er die vom Kunden gewünschte Belieferung frühestmöglich tatsächlich aufnehmen kann, ohne dass diese zeitliche Verschiebung des tatsächlichen Lieferbeginns die Wirksamkeit des Vertrages, dessen rechtlichen Beginn und dessen Laufzeit berührt.
- 4.2. Wenn zwischen den Parteien im Rahmen eines Tarifs nichts anderes vereinbart ist, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Monats in Textform gekündigt werden.

Der Kunde bevollmächtigt den Versorger mit Unterzeichnung des Vertrages - jederzeit und in Textform für die Zukunft widerrufbar - damit, im Namen und im Auftrag des Kunden den Stromliefervertrag des Kunden mit seinem aktuellen Lieferanten zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen sowie eine dort bestehende Lastschriftermächtigung zu widerrufen, ebenso - sofern noch nicht bestehend und nichts anderes vereinbart ist - die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlichen Verträge mit dem Netzbetreiber abzuschließen, ohne dass der Versorger zu solchen Vertragsschlüssen verpflichtet ist. Würden dem Kunden durch den Abschluss eines solchen Vertrages Kosten entstehen, wird er vorher vom Versorger darüber informiert und die Zustimmung des Kunden dazu eingeholt.

Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 DS-GVO für natürliche Personen

Verantwortlicher: Stadtwerke Forchheim GmbH, Haidfeldstraße 8, 91301 Forchheim, Tel.: 09191 613-0, E-Mail: info@stadtwerke-forchheim.de, Datenschutzbeauftragter: Dr. Marion Herrmann, Datenschutz Symbiose GmbH, Hundingstr. 10, 95445 Bayreuth, E-Mail: datenschutz@stadtwerke-forchheim.de datenschutz@stadtwerke-forchheim.de. Die vollständige Datenschutzerklärung für Kunden des Versorgers kann unter www.stadtwerke-forchheim.de/legal/datenschutz eingesehen sowie heruntergeladen werden und ist auch unentgeltlich am Geschäftssitz des Verantwortlichen in Papierform erhältlich. In dieser wird u. a. über die Zwecke der Datenverarbeitung, die Empfänger von personenbezogenen Daten, die Dauer der Datenspeicherung und diejenigen Rechte informiert, die betroffenen Personen nach der DS-GVO zustehen.

	Die vollstandige Widerrufsbelehrung für Verbraucher erfolgt in Abschnitt VII. Ziffer 2. der ASB	
Ort Deturn		
Ort, Datum		
Unterschriπ - K	Kunden/Ehegatten	
Anlagen:	SEPA-Lastschriftmandat	
Amagom.	Allgemeine Stromlieferbedingungen (ASB)	
	Tarifblatt	

Wichtige Hinweise für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats des Kunden für den Versorger

SEPA-Lastschriftmandat, bis auf CI und Mandatsreferenz, die der Versorger einträgt - in **Druckschrift** vollständig ausfüllen. Anschließend zusammen mit dem Stromliefervertrag an uns übermitteln.

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)	Absender:
An die Stadtwerke Forchheim GmbH Haidfeldstraße 8 91301 Forchheim	
Wird vom Verse	orger ausgefüllt!
Gläubiger-Identifikationsnummer (CI / Creditor Identifier): DE44ZZZ00000149430	Mandatsreferenz:
SEPA-Basis-Lastschriftmandat	
☐ Einmalige Zahlung ☐ Wiederkehrende Zahlung	
lch/wir ermächtige/n	
Stadtwerke Forchheim GmbH	l, Haidfeldstraße 8, 91301 Forchheim
Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift ei die von der	inzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an,
Stadtwerke Forchheim GmbH	l, Haidfeldstraße 8, 91301 Forchheim
auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.	
Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von 8 Wochen, beginnend verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kred	
Kontoinhaber / Zahlungspflichtiger (Vorname, Name, Straße, Haus-	Nr., PLZ, Ort):
×	
Kreditinstitut:	
×	
IBAN:	BIC (kann entfallen, wenn IBAN mit "DE" beginnt):
×	×
Ort, Datum:	Unterschrift (Kontoinhaber):
×	×

Allgemeine Stromlieferbedingungen (ASB) der Stadtwerke Forchheim GmbH

Gliederung

- Beariffsbestimmungen und Stromversorgung
- Begriffsbestimmunger 1. 2.
- Bedarfsdeckung und Werbung
- Art der Stromversorgung
 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten sowie Mitteilungspflichten
- 3. 4. 5. **II.** Befreiung von der Lieferverpflichtung und Haftung Messeinrichtungen, Ablesung und Zutrittsrecht
- Messeinrichtungen 1. 2. 3. III.
- Ablesung Zutrittsrecht
- Abrechnung, Sicherheitsleistung und Vertragsstrafe
- Abrechnung Abschlagszahlungen Vorauszahlungen

- Rechnungen
 Zahlung und Verzug
- 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. **IV**. Berechnungsfehler Sicherheitsleistung
- Vertragsstrafe

Unterbrechung der Stromversorgung und Kündigung

- Unterbrechung der Stromversorgung Form und Inhalt einer Kündigung sowie Umzug
- 1. 2. 3. **V.** Fristlose Kündigung durch den Versorger **Preise und Preisanpassungen**
- Preise
- 1. 2. **VI.** Preisanpassungen
- Sonstiges
- Gerichtsstand
- Pauschalen und Preisblatt
- Einschaltung Dritter
- 1. 2. 3. 4. 5. **VII.** Verbraucherbeschwerden und Schlichtungsstelle
- Änderung vertraglicher Regelungen
 Energiedienstleistungsgesetz und Widerrufsbelehrung für Verbraucher
- Energiedienstleistungsgesetz Widerrufsbelehrung für Verbraucher und Muster-Widerrufsformular

Begriffsbestimmungen und Stromversorgung

Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser ASB bedeutet:

- Kunde: jeder Letztverbraucher von Strom außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung, Netzbetreiber: der Betreiber desjenigen Verteilernetzes, aus dem der Kunde Strom entnimmt Versorger: Stadtwerke Forchheim GmbH, Haldfeldstraße 8, 91301 Forchheim

- Bedarfsdeckung und Werbung
 Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Strombedarf durch den Versorger zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.
- Der Versorger ist nicht verpflichtet, den Kunden an der Entnahmestelle über die insofern zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber vereinbarte Vorhalteleistung hinaus mit Strom zu beliefern. Ist der dortige Strombedarf des Kunden höher als diese Vorhalteleistung, ist dieser verpflichtet, für die Laufzeit des Vertrages mit dem Versorger selbst eine Erhöhung der-selben auf eigene Kosten oder durch den Anschlussnehmer, wenn dieser ein Dritter ist, zu ver-
- Jedwede Werbung, die der Versorger veröffentlicht, wozu auch Tarife gehören, ist freibleibend und beinhaltet allein die Einladung des Versorgers zur Abgabe einer Tarifanfrage eines Letzt-verbrauchers an den Versorger. Tarifanfrage meint dabei das dem Versorger zugehende Ange-bot eines Letztverbrauchers von Strom, dass dieser die Belieferung mit Strom durch den Ver-sorger auf der Grundlage des ihm - einschließlich der ASB - bereits vorliegenden Vertrages und des von ihm gewählten Tarifs wünscht.

Art der Stromversorgung

- Der Strom wird vom Versörger an den Kunden zum Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- Der strom wird vom Versorger an den Kunden zum Zwecke des Letztverbräuchs geliefert. Welche Strom- (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend ist, ergibt sich aus der Stromart und der Spannung desjenigen Verteilernetzes, aus dem der Kunde den vom Versorger gelieferten Strom entnimmt.

 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten sowie Mitteilungspflich-
- Kundenanlage ist die elektrische Anlage des Kunden hinter dem Netzanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtungen. Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Ver-
- brauchsgeräte sind vom Kunden dem Versorger unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen andem. Die preislichen Bemessungsgrößen ergeben sich aus den Preisen des Versorgers für die Versorgung des Kunden aus demjenigen Netz, über das der Kunde vom Versorger beliefert wird.
 Nähere Einzelheiten über den Inhalt dessen, was der Kunde dem Versorger nach Ziffer 4.2.
- mitzuteilen hat, kann der Versorger regeln und auf dessen Internetseite veröffentlichen und so-mit festlegen. Diese Einzelheiten sind vom Kunden für die Mitteilung nach Ziffer 4.2. einzuhalten.

- Befreiung von der Lieferverpflichtung und Haftung
 Der Versorger ist von seiner Lieferverpflichtung gegenüber dem Kunden befreit, soweit
 Preisregelungen (Tarife) oder sonstige Vereinbarungen zwischen den Parteien zeitliche Beschränkungen für die Lieferung vorsehen,
- der Versorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm objektiv nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert wird,
- es sich um die Folgen einer Störung des Verteilernetzbetriebes, des Netzanschlusses, der An-schlussnutzung oder des Messstellenbetriebes handelt, oder
- der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung unterbrochen hat, sofern die Unterbrechung nicht auf einer unberechtigten Maßnahme des Versorgers im Zusammenhang mit der Unterbrechung beruht.
 Der Versorger ist verpflichtet, den Kunden auf dessen Verlangen hin unverzüglich über die mit
- der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammen-hängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie dem Versorger bekannt sind oder
- hängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie dem Versorger bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Der Versorger haftet dem Kunden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen; dies gilt auch bei einem Handeln seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden. Bei einfacher Fahrlässigkeit des Versorgers oder dessen Erfüllungsgehilfen in Bezug auf Sach- und Vermögensschäden des Kunden besteht eine Haftung nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht des Versorgers, allerdings beschränkt auf die bei Vertragsschluss typischen und vorhersehbaren Schäden.

 Messeinrichtungen, Ablesung und Zutrittsrecht
 Messeinrichtungen,

Messeinrichtungen

Der vom Versorger an den Kunden gelieferte Strom wird durch die Messeinrichtungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers erfasst, sofern der Kunde nicht selbst einen Messstel-lenbetreiber mit dem Messstellenbetrieb beauftragt hat.

- 1.2. Der Kunde hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen von Messeinrichtungen dem Messstellenbetreiber und dem Versorger unverzüglich mitzuteilen.
- Der Versorger ist berechtigt, neben dem Messstellenbetreiber auf eigene Kosten an der Ent-nahmestelle eigene Messeinrichtungen einzubauen und zu betreiben, insbesondere eigene Messungen vorzunehmen.

- **2.** 2.1. Der Versorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Netzbetreiber als grundzuständigem Messstellenbetreiber oder von dem die Messung im Auftrag des Kunden durchführenden dritten Mess-
- stellenbetreiber erhalten hat.

 Der Versorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kun-

 - den abgelesen werden, wenn dies
 zum Zwecke einer Abrechnung,
 anlässlich eines Versorgerwechsels oder
 wegen eines anderen berechtigten Interesses des Versorgers an einer Überprüfung der Ablesung von Nöten ist.
- 2.3. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist und er dies dem Versorger nachweist. Der Versorger darf bei einem berechtigten Wider-spruch nach Satz 1 für eine eigene Ablesung vom Kunden kein gesondertes Entgelt verlangen. Liegt kein berechtigter Widerspruch des Kunden vor, kann der Versorger für eine selbst oder im Auftrag des Versorgers durch einen Dritten vorgenommene Ablesung vom Kunden die Erstattung der insofern tatsächlich beim Versorger anfallenden Kosten für die Ersatzablesung verlangen oder dem Kunden hierfür eine Kostenpauschale nach dem Preisblatt des Versorgers berechnen, die sich an vergleichbaren Fällen auszurichten hat und angemessen sein muss.
- Wenn der Messstellenbetreiber, der Netzbetreiber oder der Versorger das Grundstück oder die Wohnräume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf der Versorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde schuldhaft seiner Pflicht zur Selbstablesung zu Unrecht nicht oder verspätet nachkommt.

Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers oder des Versorgers den Zutritt zu seitragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers oder des Versorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch eine Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang vor Ort erfolgen. Diese wird mindestens 1 Woche vor dem Betretungstermin erfolgen, wobei mindestens ein Ersatztermin angeboten wird. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen ungehindert zugänglich sind. Von Unternehmern im Sinne von § 14 BGB ist während der Geschäftszeiten jederzeit nach vorheriger Ankündigung von einem Werktag Zutritt zu

Abrechnung, Sicherheitsleistung und Vertragsstrafe III.

- Der vom Versorger an den Kunden gelieferte Strom wird nach Verbrauch abgerechnet.

 Macht ein Kunde ohne registrierender Leistungsmessung von seinem Recht nach § 40 Abs. 3
 Satz 2 EnWG Gebrauch und verlangt er vom Versorger eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung, ist er verpflichtet, solche unterjährigen Abrechnungen auf ein Verlangen des Versorgers an diesen gesondert zu vergüten, wobei der Versorger insofern Pauschalen nach
- Versorgers an diesen gesondert zu vergüten, wobei der Versorger insofern Pauschalen nach dem Preisblatt des Versorgers berechnen kann, die angemessen und billig sein müssen. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen können auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Preisanpassungen nach Abschnitt V. Ziffer 2. der ASB.
 Transformationsverluste gehen zu Lasten des Kunden und können vom Versorger gemäß dessen Preisblatt an den Kunden berechnet werden.

- Abschlagszahlungen
 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Versorger auf der Grundlage des nach der letzten Abrechnung verbrauchten Stroms für die Zukunft Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleich-barer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer
- barer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies vom Versorger angemessen zu berücksichtigen.

 Macht der Versorger von seinem Recht Gebrauch, vom Kunden Abschlagszahlungen zu verlangen, so hat der Kunde die Abschlagszahlungen in der festgelegten Höhe und zu den vom Versorger hierzu bestimmten Terminen zu bezahlen.

 Ändern sich die Preise für die Versorgung des Kunden durch den Versorger, so können die nach der Preisanpassung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisanpassung vom Versorger entsprechend angepasst werden.

 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag zeitnah vom Versorger an den Kunden erstattet, spätestens wird er mit der nächsten Abschlagsforderung zugunsten des Kunden verrechnet. Nach Beendinung des
- der nächsten Abschlagsforderung zugunsten des Kunden verrechnet. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden vom Versorger zu viel gezahlte Abschläge zeitnah an den Kunden erstattet.

- Der Versorger ist berechtigt, für den Verbrauch des Kunden in einem Abrechnungszeitraum vom Kunden Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde vom Versorger hierüber vorher ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet, ebenso über den Grund für die Geltendmachung von Vorauszahlungen. Die Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach-
- - kommt, ist insbesondere gegeben:

 a) bei zweimaliger unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,

 b) bei zweimal erfolgter und berechtigter Mahnung durch den Versorger im laufenden Vertrags-
 - c) bei Zahlungsrückständen aus einem vorhergehenden Lieferverhältnis zum Versorger, wenn
 - diesbezüglich ein Fall von lit. a) oder b) vorliegt iden Liefer Verlandins zum Versorger, werin diesbezüglich ein Fall von lit. a) oder b) vorliegt oder d) nach einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung fälliger Beträge für die Unterbrechung der Versorgung und deren Wiederherstellung.

 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeit-
- raums oder dem durchschrittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Text-form glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies vom Versorger angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Versorger Abschlagszahlungen, so wird er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu ver-
- Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Versorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme errichten. In diesem Fall ist der Versorger berechtigt, die hierfür anfallenden Kosten dem Kunden gesondert nach dem tatsächlichen Anfall oder nach einer Pauschale gemäß dem Preisblatt des Versorgers zu berech-

Rechnungen

Rechnungen und Abschläge werden vom Versorger einfach und verständlich gestaltet. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden vom Versorger vollständig und in allgemein verständlicher Form in der Rechnung ausgewiesen.

Zahlung und Verzug Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Versorger in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung beim Kunden fällig. Befindet sich der Kunde gegenüber dem Versorger mit mindestens einer Zahlung in

- Verzug, kann der Versorger dem Kunden während des Zeitraums des Verzuges zum Ausgleich von Rechnungen auch eine kürzere Frist als in Satz 1 setzen.
- Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Kunden gegenüber dem Versorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Gleiches gilt, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum, der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung vom Messstellenbetreiber verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- Rechnungen und sonstige Zahlungsverpflichtungen hat der Kunde an den Versorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim
- Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Versorger, wenn er den Kunden erneut zur Zahlung
- auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch dem Versorger entstehenden Kosten dem Kunden auch pauschal berechnen.

 Der Kunde ist bei Verschulden verpflichtet, Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückscheck) und Rücklastschriften, die dem Versorger entstehen, diesem zu erstatten. Darüber hinaus ist der Versorger berechtigt, seinen diesbezüglichen Aufwand dem Kunden pauschal zu berech-
- 5.6 Gegen Ansprüche des Versorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden

Berechnungsfehler

- Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen o-der werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Versorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Versorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfol-genden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tat-sächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf-grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zuarunde zu leaen.
- Ansprüche nach Ziffer 6.1. sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablese-zeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Sicherheitsleistung

- Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach diesen ASB nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Versorger von diesem in angemessener Höhe eine Sicherheit verlangen. Für die Sicherheit gelten die §§ 232 ff. BGB.
- Barsicherheiten werden dem Kunden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- lst der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag nach, so kann der Versorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
 Die Sicherheit ist unverzüglich an den Kunden zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr
- verlangt werden kann.

Vertragsstrafe

- Verbraucht ein Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung, vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromversorgung des Versorgers, so ist der Versorger berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung
- der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach den für den Kunden geltenden Preisen des Versorgers zu berechnen. Eine Vertragsstrafe kann der Versorger auch dann vom Kunden verlangen, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben gegenüber dem Versorger zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu bezahlen gehabt hätte. Sie wird längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten
- verlangt.
 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 8.1. und 8.2. für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

 Unterbrechung der Stromversorgung und Kündigung
 Unterbrechung der Stromversorgung

- Der Versorger ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung fristlos durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen ASB schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beein-
- und die Unterprechung errordenich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgenung, Beein-flussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflich-tung oder Nichtleistung einer Sicherheit trotz Mahnung, ist der Versorger berechtigt, die Versor-gung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen dass die Folgen der Onterberung ausser Verhaltungs zur Schwere der Zuwidernandung stenen oder der Kunde nach § 294 ZPO in Textform glaubhaft darlegt, dass hinreichende Aussichten darauf bestehen, dass er seinen Verpflichtungen zukünftig wieder uneingeschränkt nachkommen wird. Der Versorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern diese nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- Ist der Kunde trotz ordnungsgemäßer Ankündigung eines Termins und eines Ersatztermins für die Unterbrechung von ihm verschuldet nicht angetroffen worden und konnten deshalb die zur Unterbrechung erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden, oder scheitert die Unterbrechung aus einem anderen Grund, den der Kunde zu verantworten hat, kann der Versorger die ihm hierdurch zusätzlich entstandenen Kosten unter Beachtung vergleichbarer Fälle und
- langen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

- Form und Inhalt einer Kündigung sowie Umzug
 Die Kündigung bedarf der Textform. Der Kunde hat bei einer von ihm gegenüber dem Versorger ausgesprochenen Kündigung in der Kündigungserklärung mindestens folgende Angaben zu
 - Kunden- und Verbrauchsstellennummer und
 - Zählernummer.
 - Bei einem Umzug hat der Kunde zusätzlich gegenüber dem Versorger noch folgende Angaben zu machen: Datum des Auszuges,

 - Zählerstand am Tag des Auszuges,
 - Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Entnahmestelle und
- Name und Adresse des Eigentumers/vermieters der bisnerigen Entnanmestelle und neue Rechnungsanschrift des Kunden für die Schlussrechnung.
 Unterlässt es der Kunde bei der Kündigung schuldhaft, dem Versorger die Angaben nach Ziffer 2.1. insgesamt zu machen oder sind diese falsch oder unvollständig, hat der Kunde die dem Versorger hierdurch entstehenden Kosten an diesen vollständig zu erstatten, insbesondere auch Kosten, die dem Versorger durch Dritte zur Ermittlung dieser Angaben berechnet werden. Der Versorger ist berechtigt, solche Kosten, sofern es sich nicht um Drittkosten handelt, dem Kunden auch pausehb und utere Berüfkleichtigung vergleichberger Eitel zu berechten. Kunden auch pauschal und unter Berücksichtigung vergleichbarer Fälle zu berechnen. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde - ungeachtet

- einer Vertragsbeendigung verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Versorger von keinem anderen Letztverbraucher eine Vergütung für Energielieferungen erhält, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Versorgers, bei Kenntniserlangung von diesem Umzug zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle, bleibt hiervon unberührt.
- Der Versorger wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Versorgers, verlangen.

Fristlose Kündigung durch den Versorger
Der Versorger ist in den Fällen von Abschnitt IV. Ziffer 1.1. berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abschnitt IV. Ziffer 1.2. ist der Versorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angedroht wurde und die Zuwiderhandlung weitergegeben ist.

Preise und Preisanpassungen

- 1.1.
- Preise
 Das vom Kunden für Stromlieferungen des Versorgers an die Entnahmestelle des Kunden vom Kunden an den Versorger zu zahlende Entgelt setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (Beschaffungs- und Verwaltungskosten des Versorgers für die gelieferte Energie), dieser in Cent/kWh, zusammen. Zusätzlich zu dem in Ziffer 1.1. genannten Arbeitspreis hat der Kunde für die Stromlieferungen des Versorgers an die Entnahmestelle des Kunden an den Versorger die folgenden und vom Versorger nicht beeinflussbaren, selbstständigen Kostenelemente gemäß den nachfolgenden Ziffern 1.2.1. bis 1.2.5. in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Höhe zu bezahlen:
- Die vom Versorger für die Versorgung des Kunden zu bezahlende **Netzentgelte**, die nach der Anreizregulierungsverordnung (**ARegV**) behördlich reguliert werden und deren konkrete Höhe vom Kunden auf der Internetseite desjenigen örtlichen Netzbetreibers eingesehen werden kann, in dessen Netz die Entnahmestelle des Kunden liegt.

Die gesetzlichen Umlagen nach

- a) § 61 des Erneuerbare-Energie-Gesetzes (EEG) in Verbindung mit der Verordnung zum EEG-Ausgleichsmechanismus (Ausgleichsmechanismusverordnung AusglMechV),

- EEG-Ausgleichsmechanismus (Ausgleichsmechanismusverordnung AusglMechV),
 b) § 26 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der KraftWärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz KWKG),
 c) § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung StromNEV),
 d) § 17 f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Netzumlage) und
 e) § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten AbLaV).
 Die jeweilige Höhe dieser Umlagen nach den vorstehenden Buchstaben a) bis e) ist auf
 der Jeforgeringsgestettform der deutschen Übertragungspetathetreiber (derzeit)

der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) veröffentlicht und kann dort vom Kunden selbst eingesehen werden.

- Die Konzessionsabgabe nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung KAV), deren konkrete Höhe vom Kunden auf der Internetseite desjenigen örtlichen Netzbetreibers eingesehen werden kann, in dessen Netz die Entnahmestelle des Kunden liegt.
- Das vom Versorger an den für die Entnahmestelle des Kunden verantwortlichen grundzu-ständigen Messstellenbetreiber (= örtlicher Netzbetreiber) abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb (konventionell sind alle Zähler, die keine Messeinrichtungen nach § 2 Nr. 7 bzw. 15 MsbG sind), dessen konkrete Höhe vom Kunden auf der Internetseite desjenigen örtlichen Netzbetreibers eingesehen werden kann, in dessen Netz die Entnahme-
- desjenigen fütlichen Netzbetiebers eingesehen werden kann, in dessen Netz die Enthanmestelle des Kunden liegt.

 1.2.5. Die Stromsteuer, deren Höhe in § 3 Stromsteuergesetz (**StromstG**) geregelt ist.

 1.3. Wird die nach diesem Vertrag vom Versorger belieferte Enthahmestelle des Kunden vom grundzuständigen Messstellenbetreiber mit einer Messeinrichtung nach § 2 Nr. 7 bzw. 15 MsbG ausgestattet, entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des selbstständigen Kostenelements nach Ziffer 1.2.4. an den Versorger. An dessen Stelle tritt das vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für den Messstellenbetrieb nach § 3 MsbG beim Versorger erhobene Ent-gelt als selbstständiges Kostenelement, das vom Kunden – neben den selbstständigen Kostenelementen nach der vorstehenden Ziffer 1.2. – zusätzlich zum Arbeitspreis an den Versorger zu bezahlen ist. Die Höhe dieses Entgelts kann vom Kunden auf der Internetseite desjenigen örtlibezanien ist. Die Hone dieses Entgelts kann vom Kunden auf der Internetseite desjenigen ortichen Netzbetreibers als grundzuständigem Messstellenbetreiber eingesehen werden, in dessen
 Netz die Entnahmestelle des Kunden liegt. Spätestens drei Monate vor der Ausstattung der
 Messstelle des Kunden mit einer Messeinrichtung nach § 2 Nr. 7 bzw. 15 MsbG durch den
 grundzuständigen Messstellenbetreiber wird dieser den Kunden entsprechend informieren und
 auf die Möglichkeit zur freien Wahl eines Messstellenbetreibers nach § 5 MsbG (durch den Anschlussnehmer) und § 6 MsbG (durch den Anschlussnutzer ab dem 01.01.2021) hinweisen.
 Beauftragt der Kunde als Anschlussnutzer und/oder als Anschlussnehmer nach §§ 5 oder 6
- Beauttragt der Kunde als Anschlussnutzer und/oder als Anschlussnehmer nach §§ 5 oder 6 MsbG selbst einen anderen Messstellenbetreiber als den grundzuständigen Messstellenbetreiber mit dem Messstellenbetrieb, entfällt für die Zeit einer solchen Beauftragung die Verpflichtung des Kunden gegenüber dem Versorger zur Zahlung von Entgelten für den Messstellenbetrieb nach den vorstehenden Ziffern 1.2.4. oder 1.3. und der Kunde schuldet selbst das Entgelt für
- den Messstellenbetrieb direkt an den von ihm beauftragten Messstellenbeauftragten. Zusätzlich hat der Kunde auf den Grundpreis, den Arbeitspreis und die selbstständigen Kostenelemente nach den vorstehenden Ziffern 1.2. und 1.3. die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils aktuellen Höhe an den Versorger zu entrichten.
- jeweils aktuellen Hone an den Versorger zu entrichten. Für Leistungen (z. B. unterjährige Abrechnung bezüglich einer Entnahmestelle ohne registrie-render Leistungsmessung oder Mahnung bei Zahlungsverzug des Kunden) oder Kosten (z. B. Sperrgebühren des Netzbetreibers oder für einen Inkassogang durch den Versorger) des Ver-sorgers im Rahmen des mit dem Kunden bestehenden Vertrages, die nicht Gegenstand der eigentlichen Stromlieferung als solches sind, aber nicht unter die vorstehenden Ziffern 1.1. bis 1.5. fallen, ist das Preisblatt des Versorgers maßgebend. Sind in diesem für solche Leistungen oder Kosten des Versorgers im Rahmen dieses Vertrages keine Preise ausgewiesen, richten
- sich diese nach § 315 BGB.
 Der Versorger teilt dem Kunden auf dessen Anfrage hin die Höhe der in den vorstehenden Ziffern 1.1. bis 1.3., 1.5. sowie 1.6. genannten Entgelte und Preise mit.

Preisanpassungen

- Je nach den zwischen dem Kunden und dem Versorger getroffenen Vereinbarungen zu Preis-anpassungen (= Tarif) gilt zwischen den Parteien ein Festpreis gemäß der nachfolgenden Ziffer 2.2., eine eingeschränkte Preisgarantie gemäß der nachfolgenden Ziffer 2.3. oder es gelten die
- 2.2., eine eingeschränkte Preisgarantie gemals der nachfolgenden Ziffer 2.3. oder es geiten die allgemeinen Preisanpassungsregelungen gemäß der nachfolgenden Ziffer 2.4. Ist zwischen dem Kunden und dem Versorger im Rahmen eines Tarifs für eine bestimmte Laufzeit bezüglich dem Grund- und dem Arbeitspreis nach Abschnitt V. Ziffer 1.1. sowie den selbstständigen Kostenelementen nach Abschnitt V. Zifferr 1.2., 1.3. und 1.5. ein Festpreis vereinbart, bleibt dieser vereinbarte Festpreis während dieser bestimmten Laufzeit unverändert und dies bezügliche Preisanpassungen sind für diese Laufzeit ausgeschlossen.
- Ist zwischen den Parteien im Rahmen eines Tarifs für eine bestimmte Laufzeit eine einge-schränkte Preisgarantie vereinbart, gelten für diese Laufzeit im Rahmen der eingeschränkten Preisgarantie für Preisanpassungen ausschließlich und abschließend die Regelungen in den nachfolgenden Ziffern 2.3.1. bis 2.3.9.:

 Für die Dauer der eingeschränkten Preisgarantie bleiben sowohl der Grund- wie auch der
- Arbeitspreis nach Abschnitt V. Ziffer 1.1. als solches unverändert.

 Sollte sich nach dem Vertragsabschluss ein selbstständiges Kostenelement nach Abschnitt V. Ziffern 1.2., 1.3. und/oder 1.5. erhöhen (nachfolgend nur zusätzliche Kosten genannt), erhöht sich automatisch das vom Kunden für dieses selbstständige Kostenelement an den Versorger zu zahlende Entgelt um den entsprechenden Cent-Betrag/kWh der zusätzlichen Kosten. Eine Erhöhung nach Satz 1 gegenüber dem Kunden über denjenigen Betrag hinaus, der an zusätzlichen Kosten vom Versorger für das sich ändernde Kostenelement getragen werden muss, ist ausgeschlossen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich mehrere selbstständige Kostenelemente nach Abschnitt V. Ziffern 1.2., 1.3. und/oder 1.5. erhöhen.
 Eine Erhöhung nach der vorstehenden Ziffer 2.3.2. findet nicht statt, wenn zusätzliche Kosten
 nach Ziffer 2.3.2. nach deren Höhe und dem Zeitpunkt ihres Entstehens dem Versorger bei

- Vertragsschluss bereits konkret bekannt oder vorhersehbar waren, oder eine gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung zusätzlicher Kosten an den Kunden entgegensteht. Sollte sich nach Vertragsabschluss ein selbstständiges Kostenelement nach Abschnitt V. Ziffern 1.2., 1.3. und/oder 1.5. verringern oder ganz entfallen (= Entlastungen), verringert sich automatisch das vom Kunden für dieses selbstständige Kostenelement an den Versorger zu zahlende Entgelt um den entsprechenden Cent-Betrag/kWh der Entlastung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn es bei mehreren selbstständigen Kostenelementen nach Satz 1 zu Entlas-
- Zusätzliche Kosten nach der vorstehenden Ziffer 2.3.2. und Entlastungen nach der vorstehenden Ziffer 2.3.4. sind bei jeder automatischen Preisanpassung im Rahmen von Abschnitt V. Ziffer 2.3. vom Versorger gegenläufig zu saldieren.
- Automatische Preisanpassungen, die zusätzliche Kosten und/oder Entlastungen im Rahmen von Ziffer 2.3. betreffen, erfolgen stets zu demjenigen Zeitpunkt, zu dem solche zusätzlichen Kosten und/oder Entlastungen gegenüber dem Versorger wirksam werden, also bei zusätzlichen Kosten von diesem zu zahlen sind oder bei Entlastungen von diesem nicht mehr bezahlt
- Die vorstehenden Ziffern 2.3.1. bis 2.3.6. gelten entsprechend, sollten andere als in Abschnitt Die Vorstenenden Zifferin Z.S. i. bis Z.S.o. genen eritsprecherig, solliefi andere als in Auschinden V. Ziffern 1.2., 1.3. und/oder 1.5. genannte selbstständige Kostenelemente, aber allein durch den Gesetzgeber veranlasste, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Strom belastende Steuern, Abgaben und/oder Umlagen oder sonstige durch den Gesetzgeber veranlasste allgemeine Belastungen (d. h. kein Bußgeld o. ä.) neu entstehen, sich anschließend ändern (Erhöhung oder Verringerung) oder anschließend in dem (Erhöhung oder Verringerung) oder dem (E schließend wieder ganz entfallen und dies unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag vom Versorger gegenüber dem Kunden geschuldete Stromlieferung haben. Eine automatische Weiterberechnung (Erhöhung oder Absenkung) gegenüber dem Kunden im Rahmen von Ziffer 2.3.7. ist dabei auf denjenigen Betrag in Cent/kWh beschränkt, der nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung nach Satz 1 auf das einzelne Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder Verbrauch) entfällt.
- Für automatische Preisanpassungen im Rahmen von Ziffer 2.3. gilt Abschnitt V. Ziffer 1.5.
- Der Versorger wird dem Kunden eine automatische Preisanpassung im Rahmen von Abschnitt V. Ziffer 2.3. spätestens mit der auf die automatische Preisanpassung folgenden Rechnungsstellung mitteilen.
- Ist zwischen den Parteien im Rahmen eines Tarifs kein Festpreis nach Abschnitt V. Ziffer 2.2. und keine eingeschränkte Preisgarantie nach Abschnitt V. Ziffer 2.3. vereinbart, so gelten zwi-
- schen den Parteien ausschließlich die folgenden allgemeinen Preisanpassungsregelungen: 2.4.1. Der Versorger wird die auf der Grundlage dieses Vertrages vom Kunden für Stromlieferungen des Versorgers an diesen zu zahlenden Entgelte nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Berechnung dieser Entgelte maßgeblich sind. Eine Erhöhung dieser Entgelte kommt in Betracht und eine Ermäßigung dieser Entgelte ist vom Versorger vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten des Versorgers für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilernetzes, in dem die Entnahmestelle des Kunden liegt, erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation des Versorgers führen (z. B. bei der Änderung von selbstständigen Kostenelemente nach Abschnitt V. Ziffer 1.2., 1.3. und/oder 1.5. oder Bezugskosten). Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Strombezugskosten, dürfen vom Versorger nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Bereichen der Stromvertriebssparte, etwa bei den Netz- entgelten oder den Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. der Strombezugskosten des Versorgers oder den Netzentgelten, ist das vom Kunden für die Stromlieferung des Versorgers an diesen zu bezahlendem Entgelt vom Versorger zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen der Stromsparte des Versorgers ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Kostensenkungen erfolgen jeweils in Cent/kWh der entsprechenden Entlastung des Versorgers.
- Der Versorger wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens den jeweiligen Zeitpunkt einer Änderung der Entgelte im Rahmen von Abschnitt V. Ziffer 2.4. so wählen, dass Entgeltsenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Entgelterhöhungen, also eine Entgeltsenkung mindestens im gleichen Umfang preiswirksam wird wie einer Entgelterhöhung. Änderungen der Preise nach der vorstehenden Ziffer 2.4.1. sind nur zum Monatsersten mög-
- lich. Der Versorger wird dem Kunden die Preisänderung und deren Gründe spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden der Preisänpassung in Textform mitteilen. Hat der Kunde dem Versorger seine E-Mail-Adresse angegeben, kann die Mitteilung über die Preisänderung auch per E-Mail an den Kunden erfolgen. Im Fall einer Preisänderung im Rahmen von Abschnitt V. Ziffer 2.4. hat der Kunde das Recht,
- ım rall einer Preisänderung im Rahmen von Abschnitt V. Ziffer 2.4. hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu demjenigen Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die Preisanpassung nach der Angabe des Versorgers wirksam werden soll. Auf dieses gesetzliche Sonderkündigungsrecht des Kunden nach § 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG wird der Kunde vom Versorger in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall einer solchen Sonderkündigung des Kunden nach § 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam und der Vertrag endet zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt.
- Im Übrigen bleibt § 315 BGB bei Preisanpassungen im Rahmen von Abschnitt V. Ziffer 2.4. unberührt.
- Der Kunde stimmt einer Preisanpassung im Rahmen von Abschnitt V. Ziffer 2.4. dadurch zu (= Zustimmungsfiktion),
- dass er von seinem Kündigungsrecht nach Abschnitt V. Ziffer 2.4.4. Satz 1 keinen Gebrauch
- er nach Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Abschnitt V. Ziffer 2.4.4. Satz 1 weiterhin vom Versorger Strom bezieht, und
- der Versorger im Rahmen der Mitteilung der Preisanpassung an den Kunden im Rahmen von Abschnitt V. Ziffer 2.4.4. diesen über die Gründe der Preisanpassung, die rechtlichen Folgen (= Zustimmungsfiktion) einer unterlassenen Kündigung des Kunden nach Abschnitt V. Ziffer 2.4.4. Satz 1 und den Weiterbezug von Strom durch den Kunden beim Versorger nach Ablauf der dort
 - bestimmten Kündigungsfrist informiert hat.
 Sind die vorstehend in den Buchstaben a) bis c) genannten Voraussetzungen gegeben und zahlt der Kunde den auf die Preiserhöhung basierenden ersten Abschlag an den Versorger ohne
- zanit der Kunde den auf die Preisernohung basierenden ersten Abschlag an den Versorger onne Vorbehalt, gilt das bei einer Preiserhöhung im Preiserhöhungsschreiben genannte neue Entgelt als vereinbart. Gleiches gilt auch bei einer Preissenkung. Informationen über die aktuellen Tarife und Produkte des Versorgers und deren Entgelte erhält der Kunde auf der Internetseite des Versorgers, telefonisch wie auch auf Anfrage des Kunden **Tartferende **Der **Entwill** | **Der **Entwill* in Textform (z. B. per E-Mail).

Sonstiges

Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag ist der Ort der Stromentnahme durch den Kunden aus dem örtlichen Verteilernetz, in dem die Entnahmestelle des Kunden liegt. Ist der Kunde jedoch Kaufmann im Sinne des HGB oder eine juristische Person, ist Gerichtsstand der Sitz des Versorgers.

Pauschalen und Preisblatt

- Ist der Versorger gemäß den Regelungen in den ASB berechtigt, dem Kunden Entgelte oder Pauschalen zu berechnen, die nicht den Arbeits- oder Grundpreis betreffen, ist das Preisblatt maßgebend, das zum Zeitpunkt der entsprechenden Leistung des Versorgers gültig ist.
- Im Preisblatt ausgewiesene Entgelte oder Pauschalen dürfen den für den Versorger nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden, die gewöhnlich eintretende Wertminderung oder den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge anfallenden Aufwand des Versorgers nicht übersteigen. In jedem Fall ist dem Kunden ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden, eine Wertminderung oder ein Aufwand des Versorgers dem Versorger überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind als die Höhe des entsprechenden Entgeltes oder der entsprechenden Pauschale.

Einschaltung Dritter

Der Versorger ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Vertragspflichten gegenüber dem Kunden auch Dritte einzuschalten, ebenso seine vertraglichen Ansprüche auf Dritte zu übertragen, nicht abei

- Verbraucherbeschwerden und Schlichtungsstelle Der Versorger wird Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 des BGB (= Privatpersonen), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Versorgers, die die Versorgung mit Strom sowie, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber ist, den Messstellenbetrieb betreffen, innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab deren Zugang beim Versorger an den Kunden beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch den Versorger nicht abgeholfen, wird er dem Kunden die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen
- und ihn auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG hinweisen.

 Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Versorger und einem Verbraucher über die Versorgung mit Strom sowie, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber ist, die Messung von Strom, kann vom Verbraucher die Schlichtungsstelle nach Ziffer 0. angerufen werden, wenn der Versorger der Beschwerde im Verfahren nach Ziffer 0. nicht abgeholfen hat und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann vom Kunden dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern ein Kunde eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, wird der Versorger an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden. Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren
- eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für die Parteien nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren
- Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten:
 a) Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/27572400, Telefax: 030/275724069, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, <a href="mailto:info@schlichtungsste tungsstelle-energie.de
 - b) <u>Bundesnetzagentur für Elektrizität,</u> Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030/22480-500 oder 01805-101000, Telefax: 030/22480-323, Internet: www.bundesnetzagentur.de, E-Mail: yerbraucherservice- energie@bnetza.de Änderung vertraglicher Regelungen

- Der Versorger ist, außer bei Preisanpassungen, für die ausschließlich die gesonderten Regelungen nach Abschnitt V. der ASB gelten, berechtigt, die ASB unter Beachtung der Interessen des Kunden durch textliche Bekanntgabe an den Kunden, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen müssen, zu ändern, wenn durch unvorhersehbare Änderun-gen, die der Versorger nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, das bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis in nicht unbedeutendem Maße gestört wird oder wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt und dadurch Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind.
- Bei Änderungen nach der vorstehenden Ziffer 5.1. kann der Kunde den Vertrag gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu demjenigen Zeitpunkt kündigen, zu dem die geänderten Vertragsbestimmungen nach den Angaben des Versorgers dazu wirksam werden sollen.
- Abschnitt V. Ziffer 2.5. der ASB gilt für Änderungen nach der vorstehenden Ziffer 5.1. entspre-

Energiedienstleistungsgesetz und Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Energiedienstleistungsgesetz

Gesetzliche Informationspflicht

Zur Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für den Kunden verfügbaren Angebote durch Energiedienstleister, Energieaudits, die unabhängig von Energieunternehmen sind, und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen wird verwiesen auf die Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind zu erhalten bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (www.vzbv.de).

Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Wir für Verbraucher gemäß § 13 BGB, also für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder überwiegend deren gewerblichen noch selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, gilt die folgende Widerrufsbelehrung:

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

Stadtwerke Forchheim GmbH, Haidfeldstraße 8, 91301 Forchheim, Telefonnummer: 09191/613-0, Faxnummer: 09191/613-0, E-Mail-Adresse info@stadtwerke-forchheim.de,

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können da-für das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrie-ben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebo-tene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Ver-gleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Wichtige Hinweise, wenn ein Verbraucherkunde einen Widerruf erklären möchte

Will ein Verbraucherkunde fristgemäß von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch machen, kann er das nachfolgende Formular ausfüllen, abtrennen und unterschrieben entweder per Post, per Telefax oder per E-Mail an eine dort bereits voreingetragene Kontaktadresse des Versorgers zurücksenden.

hier %		
	errufsformular für Verbraucherkunden gemäß Anlage 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 2 Absatz 2 Nummer 2 E	EGBGB
An Stadtwerke Forchheim GmbH Haidfeldstraße 8 91301 Forchheim	Telefax: 09191 613-159 E-Mail: info@stadtwerke-	forchheim.de
Sehr geehrte Damen und Herren,		
hiermit widerrufe(n) ich/wir den von folgende Angaben:	mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Bezug von Stror	n und mache(n) dazu
Bestellt am (*)/erhalten am (*):		
Name des/der Verbraucher(s):		
Anschrift des/der Verbraucher/s:	Straße, Postleitzahl, Ort	
Unterschrift des/der Verbraucher(s):	
Datum:	-	
(*) Unzutreffendes bitte streichen.		

 $\ensuremath{\mathbb{G}}$ Kanzlei für Energierecht Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

Tarifblatt 2021

I.	Preise bei Vertrag	sbeginn*						
	Preisregelung Eintarifmessung (nur Netzgebiet Bayernwerk)			a second a spiral second			sung	Die Nettopreise verstehen sich inklusive der Netzentgelte, Mehrkos- ten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme- Kopplungsgesetz, Umlage nach §19 StromNEV, Offshore-Netzum-
	Eintarifmessung				Doppeltarifmessung			lage, Umlage nach § 18 AbLaV, Konzessionsabgabe und Strom-steuer
		netto	brutto			netto	brutto	(2,05 Cent/kWh, Stand 01.01.2003), die Bruttopreise inklusive 19% Mehrwertsteuer. Die
	Kilowattstundenpreis	16,10 Cent	19,16 Cent		Kilowattstundenpreis HT**	16,10 Cent	19,16 Cent	Preisregelung gilt jeweils für ein Kalenderjahr. Die neuen Preise für das jeweils folgende Kalenderjahr werden zwischen dem Lieferan-
					Kilowattstundenpreis NT**	16,10 Cent	19,16 Cent	ten und dem Verband individuell ausgehandelt und den Mitgliedern vom Verband spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten mitgeteilt.
	Jährlicher Grundpreis	120,00 Euro	142,80 Euro		Jährlicher Grundpreis	120,00 Euro	142,80 Euro	

I. Vertragslaufzeit

✓ Erstlaufzeit: 1 Jahr (Ausnahme: Ende der Mitgliedschaft im Verband)

III. Vertragsverlängerung

✓ automatische Vertragsverlängerung um jeweils 1 Jahr, wenn keine Kündigung zum Laufzeitende

IV. Dauer der Kündigungsfrist zum Laufzeitende

✓ 1 Monat

V. Preisänderungen

✓ allgemeine Preisanpassungsregelung

VI. Sonstige Preise

✓ s. Preisblatt "Sonstige Entgelte des Lieferanten der Stadtwerke Forchheim GmbH", veröffentlicht auf der Homepage

VII. Energiemix der Stadtwerke Forchheim GmbH Energiemix der Stadtwerke Forchheim GmbH für das Bezugsjahr 2019 (Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG) Stand vom 29.10.2020 Stadtwerke Forchheim GmbH Stadtwerke Forchheim GmbH Stadtwerke Forchheim GmbH ohne Grünstromprodukte Grünstromprodukte¹ Deutschland 2) gesamt 13,5% 29,0% Kemenergie Kohle 19,0% 0.0% 18,7% 11,9% 1,3% 40,4% Erdgas Sonstige fossile Energieträger Nach dem EEG geförderte EE Sonstige Emeuerbare Energien Umweltauswirkungen 215 g/kWh CO₂-Emissionen 352 g/kWh 218 g/kWh 0 g/kWh 0,0003 g/kWh 0,0000 g/kWh 0,0003 g/kWh 0,0004 g/kWh Radioaktiver Abfall Dieser Energiemix gilt für folgende Produkte: FOl/Natur und individuelle Grünstromprodukte, Grundversorgung, FOl/Privat, FOl/Gewerbe Quelle: BDEW, Stand: 27.08.2020 Energieträger Erdgas Sonstige fossile Energieträger Nach dem EEG geförderte EE

^{**} Verantwortlich für die Festlegung bzw. Änderung der Niedertarif-, Sperrzeiten- und Freigabezeitenregelung ist ausschließlich der örtliche Netzbetreiber.